

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 18. Mai

1956

Inhalt:

Erstes Gesetz zur Bereinigung des bayerischen Landesrechts (Erstes Rechtsbereinigungsgesetz — 1. RBerG) vom 12. Mai 1956	S. 91
Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 12. Mai 1956	S. 91
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vom 12. Mai 1956	S. 92
Verordnung über die Führung des Handelsregisters durch das Amtsgericht Lindau vom 8. Mai 1956	S. 92
Verordnung über die Aufhebung der Bekanntmachung über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 15. Mai 1956	S. 92
Bekanntmachung über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch den Zweckverband Bayerische Landschulheime vom 7. Mai 1956	S. 92

Erstes Gesetz zur Bereinigung des bayerischen Landesrechts (Erstes Rechtsbereinigungsgesetz — 1. RBerG) Vom 12. Mai 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die im Regierungsblatt, im Gesetzblatt und im Gesetz- und Verordnungsblatt bis zum 31. Dezember 1956 zum Zwecke der Inkraftsetzung verkündeten Vorschriften sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bereinigen und in einer nach Sachgebieten geordneten Sammlung neu zu veröffentlichen.

Art. 2

(1) Gesetze und Verordnungen sind in die Sammlung nur insoweit aufzunehmen, als sie am 1. Januar 1957 als gültig erachtet werden. Nicht aufzunehmen sind insbesondere Gesetze und Verordnungen, die ausdrücklich aufgehoben worden oder durch Ablauf einer Befristung, durch inhaltlichen Widerspruch mit späteren Vorschriften, durch vollständigen Vollzug oder durch endgültigen Wegfall des Anwendungsbereichs ungültig geworden sind.

(2) Nicht aufzunehmen sind ferner landesrechtliche Gesetze und Verordnungen, die zwar am 1. Januar 1957 noch als gültig erachtet werden, aber im Ganzen entbehrlich sind.

(3) Ein Zweites Gesetz zur Bereinigung des bayerischen Landesrechts bestimmt, inwieweit Gesetze gemäß den Absätzen 1 und 2 in die Sammlung aufzunehmen sind. Das Gesetz trifft die gleiche Bestimmung hinsichtlich der Verordnungen, für die eine Ermächtigung nicht mehr besteht und auch nicht mehr geschaffen werden kann. Die Staatsregierung und die Staatsministerien werden ermächtigt, diese Bestimmung jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die übrigen Verordnungen zu treffen.

Art. 3

(1) Die Staatsregierung wird beauftragt, die gemäß Artikel 2 in die Sammlung aufzunehmenden Gesetze und Verordnungen in der am 1. Januar 1957 für gültig erachteten Fassung gleichzeitig mit

dem Zweiten Gesetz zur Bereinigung des bayerischen Landesrechts im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen. Dabei sind die Unterschriften sowie die Einleitungs- und Schlußformeln wegzulassen, soweit diese nicht auf eine ermächtigende oder veranlassende Vorschrift hinweisen. Die Rechtschreibung ist den heutigen Regeln anzupassen.

(2) Der Wortlaut der Bayerischen Verfassung ist in der Sammlung unverändert wiederzugeben. Bei Staatsverträgen sind nur ausdrücklich vereinbarte Abänderungen des Wortlauts zu berücksichtigen.

Art. 4

(1) Die bis zum 31. Dezember 1956 im Regierungsblatt, im Gesetzblatt und im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündeten, nicht in die Sammlung aufgenommenen landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen treten an dem im Zweiten Gesetz zur Bereinigung des bayerischen Landesrechts zu bestimmenden Zeitpunkt außer Kraft, soweit sie nicht schon früher ihre Geltung verloren haben.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Staatsverträge und die zu ihrer Ratifizierung ergangenen Gesetze.

Art. 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Sammlung des Landesrechts vom 19. Oktober 1931 (GVBl. S. 300) außer Kraft.

München, den 12. Mai 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues Vom 12. Mai 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu Lasten des Bayerischen Staates auf längstens zwanzig Jahre Verpflichtungen über lau-

fende Zins- und Tilgungsbeihilfen bis zu einem Gesamtjahresbetrag von sieben Millionen DM zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues einzugehen. Dabei dürfen Verpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, als gewährleistet ist, daß die fällig werdenden Leistungen im Rechnungsjahr 1956 den Betrag von einer Million DM und im Rechnungsjahr 1957 den Betrag von insgesamt vier Millionen DM nicht überschreiten.

Art. 2

Die Zins- und Tilgungsbeihilfen sind spätestens nach Wegfertigung der Vorlasten insoweit zu verzinsen und zu tilgen, als es die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens erlaubt. Verzinsung und Tilgung sind so zu bemessen, daß sie die Aufwendungen für die Beihilfe decken.

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen kann die Auszahlung und die Verwaltung der Zins- und Tilgungsbeihilfen der Bayer. Landesbodenkreditanstalt zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

Art. 4

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

Art. 5

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1956 in Kraft.

München, den 12. Mai 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

Vom 12. Mai 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vom 7. Dezember 1950 (GVBl. 1951 S. 4) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Februar 1952 (GVBl. S. 79) und in der Fassung des Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge vom 4. Mai 1955 (GVBl. S. 121) erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr, zwei Vertretern des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge, je einem Vertreter der Bayerischen Staatsbank, des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes, der gewerblichen Wirtschaft sowie einem nichtbeamteten Vertreter der Vertriebenen.“

Art. 2

Das Gesetz tritt am 1. Juni 1956 in Kraft.

München, den 12. Mai 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

über die Führung des Handelsregisters durch das Amtsgericht Lindau

Vom 8. Mai 1956

Gemäß § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit wird bestimmt, daß das Handelsregister für die Amtsgerichtsbezirke Lindau und Weiler-Lindenberg von dem Zeitpunkt der Aufhebung des Landgerichts Lindau ab bis auf weiteres vom Amtsgericht Lindau geführt wird.

München, den 8. Mai 1956

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I.V. Eilles, Staatssekretär

Verordnung

über die Aufhebung der Bekanntmachung über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht

Vom 15. Mai 1956

Auf Grund des § 9 Satz 2 der Bekanntmachung über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 (RGBl. S. 683) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Bekanntmachung über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 (RGBl. S. 683) tritt außer Kraft.

§ 2

Soweit für eine Tätigkeit, die nach der Verordnung über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. August 1933 (GVBl. S. 231) genehmigungspflichtig wäre, eine bisher noch nicht erloschene Erlaubnis nach der Bekanntmachung erteilt worden ist, gilt die Erlaubnis als Genehmigung im Sinne der Verordnung vom 26. August 1933 weiter. In den übrigen Fällen erlischt die Erlaubnis.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1956 in Kraft.

München, den 15. Mai 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Bekanntmachung

über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch den Zweckverband Bayerische Landschulheime

Vom 7. Mai 1956

Dem Zweckverband Bayerische Landschulheime wird die Verwendung des kleinen Staatswappens in seinem Dienstsiegel und im Dienstsiegel seiner höheren Lehranstalten gestattet.

München, den 7. Mai 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister